



An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

23.05.2017
We/Er

R u n d s c h r e i b e n Nr. 04/17

Neue Rahmen- und Preisvereinbarungen für Krankenfahrten mit AOK / SVLFG ab 1.5.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach insgesamt 3 harten Verhandlungsrunden am 15. Februar, 7. und 23. März 2017 konnte die bereits per Pressemitteilung grob beschriebene Vereinbarung für die Abrechnung von Krankenfahrten mit Taxen und Mietwagen mit der AOK und dem SVLFG zum Abschluss gebracht werden.

Hier nun die für Ihre zukünftige Abrechnung von Krankenfahrten ausschließlich gegenüber AOK/SVLFG relevanten neuen Eckdaten (die Preisvereinbarungen mit den Ersatzkassen (vdek) werden erst zu Ende des Jahres 2017 neu verhandelt):

Taxifahrten außerhalb oder nach außerhalb der Pflichtfahrgebiete und Mietwagenfahrten:

1. Ab 1.5.2017 werden Besetzkilometer von der Einsteigeadresse des Patienten bis zur Zieladresse mit € 1,90 zuzüglich einer Grundpauschale von € 2,90 gegenüber der Kasse abgerechnet. Wartezeiten werden im Regelfall nicht mehr vergütet, da sich die Fahrt zukünftig in zwei separate Beförderungsverträge aufteilt, für die jeweils die Besetzkilometer und die Grundpauschale vergütet werden; beide Fahrten können auch von verschiedenen Fahrzeugen durchgeführt werden.
2. Das Mindestentgelt wird auf 10,00 € festgesetzt.
3. Bei Aufnahme weiterer Patienten im Zuge von Sammelfahrten berechnet der Unternehmer für den 2. Fahrgast einen Zuschlag von 30% und für jeden weiteren Fahrgast von 10%.
4. Für Strahlen- und Chemofahrten, bei denen Entfernungen zwischen der Zusteigeadresse und der Zieladresse von 60 km und mehr vorliegen, und der Patient zurück zur Zusteigeadresse zu befördern ist, kommt ein Rundfahrttarif zur Anwendung. Bei einer Grundpauschale von € 2,90 beträgt der Kilometerpreis € 1,00 pro gefahrenen Besetzkilometer und die Wartezeit wird mit € 0,47 pro Minute vergütet.

Taxifahrten innerhalb der Pflichtfahrgebiete:

Innerhalb der Pflichtfahrgebiete gelten für Taxifahrten weiterhin die dort jeweils existierenden Taxitarife abzüglich eines Abschlages von 9% vorbehaltlich einer von der unteren Verkehrsbehörde genehmigten Sondervereinbarung gem. § 51 Abs. 2 PBefG.

Die für unsere Verbandsmitglieder relevanten Rahmen- und Preisvereinbarung, die bis 31.5.2017 neu einzureichenden Verpflichtungsscheine, die neue GPOS-Liste können ab

sofort im geschützten Bereich über unsere Internetplattform www.vv-baden.de unter Service/Merkblätter-sonstige Informationen/Sonstiges abrufen werden.

Wie wir Ihnen bereits per Pressemitteilung auch gegenüber erwähnt haben, sind die Krankenkassen hinsichtlich des Unterschriftsumlaufes der neuen Preisvereinbarung in Verzug geraten, weshalb im Monat Mai 2017 zwar der neue Tarif außerhalb der Pflichtfahrgebiete zur Anwendung kommen darf. **Für Taxifahrten innerhalb der Pflichtfahrgebiete darf es im Monat Mai 2017 jedoch noch nicht zum Abzug der 9% kommen, sondern erst frühestens ab Juni 2017.**

Das Verfahren zur Genehmigung solcher Sondervereinbarungen ist von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich:

Die Taxitarifverordnungen in den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Heilbronn, Main-Tauber, Neckar-Odenwald sowie Rhein-Neckar** sehen lediglich eine Anzeigepflicht vor. In diesen Kreisen gilt folglich der Abschlag von 9% ab dem uns gemeldeten Zugang der betreffenden Anzeige, das wird voraussichtlich Ende des Monats Mai 2017 sein.

In den Landkreisen **Tuttlingen, Rottweil und Lörrach** gilt die Sondervereinbarung und damit der 9%-Abschlag erst nach einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Anzeige, es sei denn, die zuständige Untere Verkehrsbehörde widerspricht innerhalb dieser Frist. Den genauen Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden wir betroffenen Verbandsmitgliedern ebenfalls schnellstmöglich mitteilen, ebenso, falls eine Untere Verkehrsbehörde rechtliche Bedenken hinsichtlich der Sondervereinbarung geltend machen sollte.

Im **Bodenseekreis** sowie in den Landkreisen **Konstanz, Schwarzwald-Baar, Waldshut, Ortenau, Sigmaringen, Karlsruhe** sowie in den Stadtkreisen **Mannheim und Heidelberg** bedarf die Sondervereinbarung der ausdrücklichen Genehmigung durch die jeweilige Untere Verkehrsbehörde. Bis zur Genehmigung gelten ab 1. Mai 2017 die Beförderungsentgelte ohne jeden Abschlag. Sobald die jeweiligen Genehmigungen erteilt sind, werden betroffene Verbandsmitglieder wieder schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

Im den Landkreisen **Rastatt und Enz** sowie den Stadtkreisen **Baden-Baden, Pforzheim und Karlsruhe** sind vom Taxitarif abweichende Sondervereinbarungen grundsätzlich nicht mehr möglich.

Allen Verbandsmitgliedern empfehlen wir, möglichst umgehend die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen bei den Kostenträgern einzureichen, mit denen Krankenfahrten abgerechnet werden. Die Anschriften sind in den jeweiligen abrufbaren Verpflichtungserklärungen enthalten.

Sollte der Inhalt dieses Rundschreibens zu Rückfragen Veranlassung geben, können Sie jederzeit gerne die Verbandsgeschäftsstelle kontaktieren, die Ihnen mit näheren Erläuterungen selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)